

**FINANZ- UND  
BEITRAGSORDNUNG (FBO)  
DES CDU-KREISVERBANDES LUDWIGSBURG**

---

## **FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG (FBO) DES CDU-KREISVERBANDES LUDWIGSBURG**

**Beschlossen vom Kreisparteitag  
am 12. Oktober 1990 in Schwieberdingen**

**und geändert durch Beschlüsse der Kreisparteitage**

**am 12. November 1993 in Affalterbach,  
am 07. Juli 2000 in Asperg,  
am 28.10.2005 in Bietigheim- Bissingen und  
am 22. November 2013 in Ludwigsburg.**

In Ergänzung der Finanz- und Beitragsvorschriften des Bundes-, Landes- und Bezirksverbandes gibt sich der Kreisverband Ludwigsburg der Christlich Demokratischen Union Deutschlands folgende Finanz- und Beitragsordnung (FBO-KV LB):



**CDU** KREISVERBAND  
LUDWIGSBURG

Kreisgeschäftsstelle  
Friedrich-Ebert-Str.78  
71638 Ludwigsburg

Telefon (07141) 87 51 95  
Telefax (07141) 87 17 45  
[info@cdu-kv-ludwigsburg.de](mailto:info@cdu-kv-ludwigsburg.de)  
[www.cdu-kv-ludwigsburg.de](http://www.cdu-kv-ludwigsburg.de)

## § 1 EINNAHMEN

Die zur Erfüllung der Aufgaben der CDU im Kreisverband Ludwigsburg und ihrer nachgeordneten Verbände und Vereinigungen erforderlichen Mittel werden durch

- a. Mitgliedsbeiträge,
- b. Sonderbeiträge der Mandats- und Amtsträger,
- c. Spenden,
- d. Erstattungsbeiträge des Bundes- und Landesverbandes,
- e. sonstige Einnahmen und
- f. Kredite

nach Maßgabe dieser FBO und der Beitrags- und Finanzvorschriften übergeordneter Verbände aufgebracht.

## § 2 BEITRÄGE DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe der einschlägigen Finanz- und Beitragsordnungen der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands, des Landesverbandes Baden-Württemberg, des Bezirksverbandes Nordwürttemberg und des Kreisverbandes Ludwigsburg Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den auf der Grundlage von §9 (2) der FBO der CDU Deutschlands gefassten Beschlüsse.

Entsprechende Beschlüsse der Stadtverbände, Gemeindeverbände und der Ortsteilverbände (im Folgenden "örtliche Verbände" genannt) werden von den Mitgliederversammlungen unter entsprechender Anwendung der in Satz 1 genannten Formvorschriften gefasst und dürfen zu diesen Vorschriften nicht im Widerspruch stehen.

2. Der Kreisverband ist verpflichtet, im Interesse aller Mitglieder die Grundsätze der Beitragsehrlichkeit und der Beitragsgerechtigkeit hinsichtlich aller Beitragsarten anzuwenden und auch die örtlichen Verbände zur Mitwirkung an der Erreichung dieses Zieles anzuhalten.
3. Mitglieder erhalten für Beiträge, die sie an den Kreisverband entrichten eine im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verwendbare Beitragsbescheinigung. Soweit die in dieser FBO genannten ordentlichen Mitgliedsbeiträge, ermäßigten Beiträge und Sonderbeiträge nicht unmittelbar dem Kreisverband, sondern den örtlichen Verbänden oder sonstigen Gliederungen der Partei im Landkreis Ludwigsburg zufließen, werden dem bezahlenden Mitglied solche Beitragsbescheinigungen ausschließlich nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der innerverbandlichen Parteivorschriften ausgestellt. Soweit von den örtlichen Verbänden oder sonstigen Gliederungen, denen die genannten Beiträge tatsächlich zufließen, Mitwirkungshandlungen erforderlich sind um die genannten Beitragsbescheinigungen ausstellen zu können, legt der Kreisvorstand durch Beschluss entsprechende Formalien fest, die den örtlichen Verbänden und den sonstigen Gliederungen rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.
4. Fließen dem Kreisverband Beiträge von Mitgliedern zu, die zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und von Sonderbeiträgen durch diese Finanzbestimmungen verpflichtet sind, deren Gesamthöhe aber nicht erreichen, so findet eine Anrechnung zunächst auf Mitgliedsbeiträge, dann auf Sonderbeiträge für hauptamtliche und schließlich auf Sonderbeiträge für ehrenamtliche Tätigkeit statt, wobei eine Anrechnung zunächst auf jeweils rückständige und dann auf laufende Beiträge der jeweiligen Kategorie erfolgt.

57 **§ 3 ORDENTLICHE BEITRÄGE DER MITGLIEDER**

- 58
- 59 1. Soweit diese FBO nichts anderes bestimmt, ist für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge der
- 60 Kreisverband zuständig. Er kann diese Zuständigkeit durch Beschluss des Kreisvorstandes mit 2/3-
- 61 Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder ganz oder teilweise an seine Untergliederungen
- 62 delegieren bzw. wieder an sich ziehen.
- 63
- 64 2. Den örtlichen Verbänden wird jährlich nach Maßgabe der tatsächlich bezahlten monatlichen
- 65 Durchschnittsbeiträge ihrer Mitglieder ein Vomhundertsatz aus diesen Beiträgen unter
- 66 Berücksichtigung der nach Absatz 1 direkt an die örtlichen Verbände gezahlten Beiträge erstattet.
- 67 Der genannte Vomhundertsatz bestimmt sich anhand der nachfolgenden Tabelle:
- 68

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Ø Monatsbeitrag												
bis € 5,00	05	05	04	04	03	03	02	02	01	01	00	00
bis € 5,25	06	06	05	05	04	04	03	03	02	02	01	01
bis € 5,50	07	07	06	06	05	05	04	04	03	03	02	02
bis € 5,75	08	08	07	07	06	06	05	05	04	04	03	03
bis € 6,00	09	09	08	08	07	07	06	06	05	05	04	04
bis € 6,25	10	10	09	09	08	08	07	07	06	06	05	05
bis € 6,50	11	11	10	10	09	09	08	08	07	07	06	06
bis € 6,75	12	12	11	11	10	10	09	09	08	08	07	07
bis € 7,00	13	13	12	12	11	11	10	10	09	09	08	08
bis € 7,25	14	14	13	13	12	12	11	11	10	10	09	09
bis € 7,50	15	15	14	14	13	13	12	12	11	11	10	10
bis € 7,75	16	16	15	15	14	14	13	13	12	12	11	11
bis € 8,00	17	17	16	16	15	15	14	14	13	13	12	12
bis € 8,25	18	18	17	17	16	16	15	15	14	14	13	13
bis € 8,50	19	19	18	18	17	17	16	16	15	15	14	14
bis € 8,75	20	20	19	19	18	18	17	17	16	16	15	15
bis € 9,00	21	21	20	20	19	19	18	18	17	17	16	16
bis € 9,25	22	22	21	21	20	20	19	19	18	18	17	17
bis € 9,50	23	23	22	22	21	21	20	20	19	19	18	18
bis € 9,75	24	24	23	23	22	22	21	21	20	20	19	19
bis € 10,00	25	25	24	24	23	23	22	22	21	21	20	20
bis € 10,25	26	26	25	25	24	24	23	23	22	22	21	21
bis € 10,50	27	27	26	26	25	25	24	24	23	23	22	22
bis € 10,75	28	28	27	27	26	26	25	25	24	24	23	23
bis € 11,00	29	29	28	28	27	27	26	26	25	25	24	24
bis € 11,25	30	30	29	29	28	28	27	27	26	26	25	25
bis € 11,50	31	31	30	30	29	29	28	28	27	27	26	26
bis € 11,75	32	32	31	31	30	30	29	29	28	28	27	27
bis € 12,00	33	33	32	32	31	31	30	30	29	29	28	28
bis € 12,25	34	34	33	33	32	32	31	31	30	30	29	29
bis € 12,50	35	35	34	34	33	33	32	32	31	31	30	30
bis € 12,75	36	36	35	35	34	34	33	33	32	32	31	31
bis € 13,00	37	37	36	36	35	35	34	34	33	33	32	32
bis € 13,25	38	38	37	37	36	36	35	35	34	34	33	33
bis € 13,50	39	39	38	38	37	37	36	36	35	35	34	34
bis € 13,75	40	40	39	39	38	38	37	37	36	36	35	35
bis € 14,00	41	41	40	40	39	39	38	38	37	37	36	36
bis € 14,25	42	42	41	41	40	40	39	39	38	38	37	37
bis € 14,50	43	43	42	42	41	41	40	40	39	39	38	38
bis € 14,75	44	44	43	43	42	42	41	41	40	40	39	39
bis € 15,00	45	45	44	44	43	43	42	42	41	41	40	40

69

70 Sollte bis zum 31.12.2023 kein Beschluss zur FBO erfolgen, der die vorstehende Tabelle fortschreibt,

71 so gilt ab dem 1.1.2024 wieder ein einheitlicher Erstattungssatz in Höhe von 15 v.H. und § 5 Absatz

72 4 tritt außer Kraft.

- 73 3. Zur Errechnung der monatlichen Durchschnittsbeiträge des jeweiligen örtlichen Verbandes  
74 werden die im laufenden Kalenderjahr tatsächlich eingegangenen ordentlichen Beiträge der  
75 Mitglieder zunächst durch 12 und hernach durch eine Zahl geteilt, die sich aus dem  
76 arithmetischen Mittel der Mitgliederzahlen des örtlichen Verbandes am 31.12. des laufenden  
77 Kalenderjahres und am 31.12. des Vorjahres ergibt. Maßgebend sind die Zahlen der ZMK des  
78 Bundesverbandes.  
79
- 80 4. Wenn und soweit einem Mitglied nach § 4 Absätze 1 bis 7 ein ermäßigter Beitrag zugestanden ist  
81 und ist dieser Beitrag im jeweiligen Kalenderjahr dem Kreisverband auch tatsächlich zugeflossen,  
82 so bleibt sowohl die Zahlung als auch das Mitglied hinsichtlich der Mitgliederzahl des örtlichen  
83 Verbandes bei der Durchschnittsberechnung nach Absatz 3 wie auch bei der Berechnung nach  
84 Absatz 2 Satz 1 unberücksichtigt.  
85
- 86 5. Die den örtlichen Verbänden zustehenden Sonderbeiträge werden bei der  
87 Durchschnittsberechnung nach Absatz 3 genauso wenig berücksichtigt wie andere  
88 Sonderbeiträge, die nicht dem Kreisverband zustehen. Die nach den Vorschriften des § 5, den  
89 anderweitigen Bestimmungen und Beschlüssen übergeordneter Verbände und den Beschlüssen  
90 des Kreisvorstandes dem Kreisverband zustehenden oder nach § 5 Absatz 4 tatsächlich - auch  
91 rückwirkend - zufallenden Sonderbeiträge werden bei der Durchschnittsberechnung nach Absatz 3  
92 hingegen demjenigen örtlichen Verband zugerechnet, dem der betreffende Mandatsträger  
93 und/oder Amtsinhaber angehört, wenn und soweit die Zahlungen auch tatsächlich beim  
94 Kreisverband eingehen.  
95
- 96 6. Zahlungen auf Beitragsrückstände, die den örtlichen Verbänden nach Absatz 2 teilweise zustehen,  
97 werden dem Kalenderjahr der Wertstellung des Zahlungseingangs zugerechnet.  
98
- 99 7. Der sich aus den vorstehenden Absätzen ergebende Betrag ist für das 1. Halbjahr eines jeden  
100 Kalenderjahres bis zum 15.08. desselben Kalenderjahres und für das 2. Halbjahr eines jeden Jahres  
101 bis zum 15.02. des darauffolgenden Jahres an die örtlichen Verbände abzuführen. Für die Zahlung  
102 für das 1. Halbjahr ist zunächst der für das vorausgegangene Kalenderjahr nach Absatz 2 endgültig  
103 festgestellte Vomhundertsatz zu Grunde zu legen. Mit der Zahlung für das jeweilige 2. Halbjahr  
104 eines jeweiligen Kalenderjahres wird auf Grund der tatsächlich im gesamten Kalenderjahr  
105 eingegangenen Mitgliedsbeiträge der zugrundezulegende Vomhundertsatz und der sich daraus  
106 ergebende Erstattungsbetrag für das jeweilige Kalenderjahr in seiner abschließenden Höhe  
107 errechnet und damit ggf. auch Zuvielerstattungen oder Mindererstattungen für das 1.  
108 Kalenderjahr ausgeglichen. Ergibt sich für die Zahlung für das 2. Halbjahr ein negativer  
109 Erstattungsbetrag, wird dieser mit der Zahlung im darauffolgenden 1. Halbjahr und ggf. mit  
110 folgenden Halbjahreszahlungen verrechnet.  
111
- 112 8. Von den halbjährlichen Zahlungen nach Absatz 7 können Forderungen des Kreisverbandes nach  
113 § 8, alle bei den örtlichen Verbänden direkt eingegangenen Beiträge der Mitglieder, wenn und  
114 soweit sie ihnen nicht zustehen, und sonstige Ansprüche des Kreisverbandes unter  
115 Berücksichtigung von berechtigten Gegenansprüchen der örtlichen Verbände an den Kreisverband  
116 in Abzug gebracht werden.  
117
- 118 9. Jedem örtlichen Verband steht es zu, durch begründeten Beschluss des jeweiligen Vorstandes vom  
119 Kreisverband zu verlangen, dass der/die Rechnungsprüfer des Kreisverbandes den dem örtlichen  
120 Verband zugewandten Erstattungsbetrag einer Prüfung unterzieht. Auf begründeten Antrag ist  
121 Rechnungsprüfern des örtlichen Verbandes die Gelegenheit zu geben, an der Überprüfung  
122 teilzunehmen.  
123  
124  
125  
126  
127

#### 128 § 4 ERMÄSSIGTE BEITRÄGE BESTIMMTER PERSONENGRUPPEN 129 UND VON EINZELPERSONEN

- 130
- 131 1. Auf begründeten Antrag kann der Kreisvorstand nach Anhörung des betroffenen örtlichen  
132 Verbandes für einzelne Mitglieder mit einem geringen Einkommen von im Regelfall weniger als  
133 500,00 Euro monatlich, den sich aus § 2 Absatz 1 ergebenden  
134 (Mindest-)Mitgliedsbeitrag ermäßigen. Gleiches gilt für die vollständige oder teilweise Stundung  
135 oder den Erlass rückständiger Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge.  
136
- 137 2. Schüler, Studenten und Auszubildende bezahlen bis zum Ende des zweiten auf den Beitritt  
138 folgenden Kalenderjahres einen ermäßigten Beitrag von 3,00 Euro pro Monat. Nach Ablauf der in  
139 Satz 1 genannten Zeit bezahlen sie den sich aus § 2 Absatz 1 ergebenden  
140 Mindestmitgliedsbeitrag. Durch Vorlage geeigneter Nachweise beim Kreisverband kann der  
141 Zeitraum der Ermäßigung jeweils um ein Jahr verlängert werden, durch Beschluss des  
142 Kreisvorstandes nach Anhörung des betroffenen örtlichen Verbandes auch für einen längeren  
143 Zeitraum.  
144
- 145 3. Bundeswehrsoldaten, die ihren Wehrdienst ableisten, Zivildienstleistende und Arbeitslose  
146 bezahlen bis zum Ende des auf den Beitritt folgenden Kalenderjahres einen ermäßigten Beitrag  
147 von 3,00 Euro pro Monat. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Zeit bezahlen sie den sich aus § 2  
148 Absatz 1 ergebenden Mindestmitgliedsbeitrag. Durch Vorlage geeigneter Nachweise beim  
149 Kreisverband kann der Zeitraum der Ermäßigung jeweils um ein Jahr verlängert werden, durch  
150 Beschluss des Kreisvorstandes nach Anhörung des betroffenen örtlichen Verbandes auch für  
151 einen längeren Zeitraum.  
152
- 153 4. Hausfrauen, Alleinerziehende und Personen, die im Erziehungsurlaub sind oder in ihrem Haushalt  
154 eine pflegebedürftige Person betreuen, bezahlen bis zum Ende des zweiten auf den Beitritt  
155 folgenden Kalenderjahres einen ermäßigten Beitrag von 3,00 Euro pro Monat, soweit sie nicht  
156 über ein eigenes Einkommen von mehr als 500,00 Euro monatlich verfügen. Der Kreisverband  
157 kann diese Ermäßigung von der Vorlage entsprechender Nachweise abhängig machen. Nach  
158 Ablauf der in Satz 1 genannten Zeit bezahlen sie den sich aus § 2 Absatz 1 ergebenden  
159 Mindestmitgliedsbeitrag. Durch Vorlage geeigneter Nachweise beim Kreisverband kann der  
160 Zeitraum der Ermäßigung jeweils um ein Jahr verlängert werden, durch Beschluss des  
161 Kreisvorstandes nach Anhörung des betroffenen örtlichen Verbandes auch für einen längeren  
162 Zeitraum.  
163
- 164 5. Rentner, Pensionäre und Bezieher einer Verwitweten- oder Waisenversorgung bezahlen bis zum  
165 Ende des fünften auf den Beitritt folgenden Kalenderjahres einen ermäßigten Beitrag von 3,00  
166 Euro pro Monat, soweit sie nicht über ein eigenes Einkommen von mehr als 500,00 Euro  
167 monatlich verfügen. Der Kreisverband kann diese Ermäßigung von der Vorlage entsprechender  
168 Nachweise abhängig machen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Zeit bezahlen sie den sich aus  
169 § 2 Absatz 1 ergebenden Mindestmitgliedsbeitrag. Durch Vorlage geeigneter Nachweise beim  
170 Kreisverband kann der Zeitraum der Ermäßigung jeweils um ein Jahr verlängert werden, durch  
171 Beschluss des Kreisvorstandes nach Anhörung des betroffenen örtlichen Verbandes auch für  
172 einen längeren Zeitraum.  
173
- 174 6. Treten die Voraussetzungen der vorstehenden Absätze 2 bis 5 während der bereits laufenden  
175 Mitgliedschaft ein oder will das Mitglied erst nach dem Beitritt in den Genuss der dort genannten  
176 Ermäßigungen kommen, entscheidet der Kreisverband auf Antrag nach Vorlage geeigneter  
177 Nachweise.  
178
- 179 7. Die vorstehenden Absätze 2 bis 6 gelten für neue Mitglieder, die nach dem 7. Juli 2000 dem  
180 Kreisverband beitreten, an ihn überwiesen werden oder einen Antrag nach Absatz 6 stellen. Für  
181 die Handhabung der Beiträge von Mitgliedern, die dem Kreisverband bereits angehören und  
182 bisher den ermäßigten Beitrag von 3,00 Euro monatlich bezahlen, wird § 16 Absatz 2 und 3  
183 sinngemäß angewandt. Sollte dabei eine Anpassung nicht erreicht werden, obwohl die

184 Voraussetzungen der vorstehenden Absätze 2 bis 6 förmlich nicht oder nicht offensichtlich  
185 vorliegen, so scheidet eine Behandlung dieser Mitglieder nach § 3 Absatz 4 in jedem Fall aus.  
186 Über Streitfälle entscheidet gegebenenfalls nach Anhörung des betroffenen örtlichen Verbandes  
187 der Kreisvorstand.

188  
189 8. Auf begründeten Antrag kann der Kreisvorstand nach Anhörung des betroffenen örtlichen  
190 Verbandes rückständige Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge vollständig oder teilweise  
191 stunden oder erlassen.

192  
193 9. Der Kreisvorstand wird ermächtigt, Beitragsmodelle zu entwickeln, die die Doppelmitgliedschaft  
194 in der CDU und ihren Vereinigungen – einschließlich der Festlegung einheitlicher  
195 Mitgliedsbeiträge und der den beteiligten Verbänden daraus zustehenden Anteile – fördern.  
196 Solche Beitragsmodelle werden nach Beschluss des Kreisvorstandes durch Vereinbarung mit der  
197 betreffenden Vereinigung festgelegt und dürfen sich nicht nachteilig auf die den Ortsverbänden  
198 nach §3 Absatz 2 zustehenden Zahlungen auswirken.

199

200

201

## § 5 SONDERBEITRÄGE DER MANDATSTRÄGER UND AMTSINHABER

202

203 1. Entsprechend der Landesfinanzordnung der Christlich Demokratischen Union Deutschland,  
204 Landesverband Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, entrichten Mandatsträger  
205 und Amtsinhaber Sonderbeiträge an den Kreisverband.

206

207 2. Die Sonderbeiträge gemäß § 5 Satz 1 der Finanzordnung der Christlich Demokratischen Union  
208 Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg, sind zusätzlich zu den ordentlichen  
209 Mitgliedsbeiträgen gemäß § 3 dieser FBO zu bezahlen. Werden mehrere der in § 4 der  
210 Finanzordnung der Christlich Demokratischen Union Deutschland Landesverband Baden-  
211 Württemberg, ausgeführten Ämter von einem Parteimitglied wahrgenommen, dann kumuliert  
212 sich die Verpflichtung zur Zahlung der Sonderbeiträge neben dem Mitgliedsbeitrag  
213 entsprechend.

214

215 3. Soweit und solange eine FBO und die Beschlüsse des Bundes-, des Landes- und des  
216 Bezirksverbandes, diese FBO oder Beschlüsse des Kreisvorstandes nicht ein anderes bestimmen,  
217 stehen die Sonderbeiträge der Mandats- und Amtsträger dem Kreisverband zu.

218

219 4. Die Sonderbeiträge von ehrenamtlichen Mandats- und Amtsträgern auf örtlicher Ebene stehen  
220 den örtlichen Verbänden zu. Wenn und soweit örtliche Verbände

221

222 a. die Geltendmachung der ihnen nach Satz 1 zustehenden Sonderbeiträge im Interesse der  
223 Beitragsgerechtigkeit und der Beitragsehrlichkeit nicht betreiben,

224

225 b. diese Bemühungen bis zum jeweils 31.01. des Folgejahres für das vorangegangenen Jahr  
auf Anforderung nicht dokumentieren,

226

227 c. diese Beiträge nicht tatsächlich auch dem jeweiligen Verband, sondern vielmehr einem  
anderen nicht berechtigten Empfänger, etwa einer Fraktion, zufließen oder

228

229 d. die jeweiligen Sonderbeiträge eines jeden Kalenderjahres nicht bis spätestens zum 31.12  
des Folgejahres bei dem jeweiligen örtlichen Verband oder dem Kreisverband

230

231 eingegangen sind, worüber im Falle des Zugangs beim örtlichen Verband dieser Verband  
spätestens binnen zweier Wochen nach dem Ablauf des Folgejahres abschließend

232

233 Rechnung zu legen hat,

234

235 kann der Kreisverband durch Beschluss einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Kreisvorstandes  
Satz 1 außer Kraft setzen.

236

237 Wenn und soweit ein solcher Beschluss gefasst wird, so stehen die entsprechenden  
238 Sonderbeitragszahlungen – und für betroffene Zeiträume ggf. auf einfachen Beschluss des  
239 Kreisvorstandes auch rückwirkend - nach Maßgabe des Absatzes 3 dem Kreisverband zu.

240 **§ 6 SPENDEN**

- 241
- 242 1. Geldspenden verbleiben dem Kreisverband.
- 243
- 244 2. Dem Kreisverband zugehende Geldspenden, die ausdrücklich einem Stadt- bzw.
- 245 Gemeindeverband, einer Vereinigung, einem Fachausschuss oder einem Arbeitskreis
- 246 zugewendet werden, werden diesen vom Kreisverband zugeführt, soweit die Bestimmungen der
- 247 einschlägigen Spendenvorschriften eingehalten sind.
- 248
- 249 3. Auf der Grundlage der einschlägigen Vorschriften erstellt der Kreisverband Bescheinigungen
- 250 über die Zuwendung von Sach- und Geldspenden, sofern diese über den Kreisverband
- 251 abgewickelt werden. § 2 Absatz 3 Satz 3 gilt hierfür genauso entsprechend wie für den Fall von
- 252 Sach- und Geldspenden, die zunächst über die örtlichen Verbände, die Vereinigungen, die
- 253 Fachausschüsse und die Arbeitskreise abgewickelt werden.
- 254
- 255 4. Soweit Mitglieder, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Parteiarbeit für den
- 256 Kreisverband oder die örtlichen Verbände Gelder in angemessener Höhe verauslagen, auf den
- 257 Ersatz dieser Auslagen verzichten, kann ihnen hierüber eine Spendenbescheinigung ausgestellt
- 258 werden. Die hierfür vom Mitglied und den örtlichen Verbänden zu beachtenden Regularien legt
- 259 der Kreisvorstand durch Beschluss fest und macht diese den örtlichen Verbänden in geeigneter
- 260 Weise bekannt.
- 261
- 262 5. Der Kreisvorstand kann in allgemeiner und für alle Mitglieder gültiger Form für den ganzen
- 263 Kreisverband einheitlich durch Beschluss festlegen, ob und unter welchen Voraussetzungen
- 264 Mitgliedern pauschale Entschädigungssätze für Fahrtkosten, Zeitaufwand und ähnliche
- 265 Aufwandspositionen gewährt werden können. Der Beschluss ist den örtlichen Verbänden in
- 266 geeigneter Weise bekannt zu machen. Verzichtet das Mitglied auf ihm nach Satz 1 zustehende
- 267 Entschädigungen, kann ihm auf Anforderung und unter Beachtung der Vorschriften für die
- 268 Ausstellung von Spendenbescheinigungen eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.
- 269

270

271 **§ 7 AUSGABEN**

272

273 Über die Ausgaben des Kreisverbandes entscheidet der Kreisvorstand im Rahmen des gültigen

274 Haushaltsplanes unter Berücksichtigung der Grundsätze einer sparsamen und auf Langfristigkeit und

275 Nachhaltigkeit ausgerichteten Finanzpolitik.

276

277

278 **§ 8 LEISTUNGEN DER KREISGESCHÄFTSSTELLE**

- 279
- 280 1. Die Errichtung, der Unterhalt und der Betrieb der Kreisgeschäftsstelle und die Erbringung des
- 281 personellen und sachlichen Aufwandes dienen der Unterstützung der Arbeit des Kreisverbandes.
- 282 Soweit die finanziellen, personellen und zeitlichen Ressourcen des Kreisverbandes und der
- 283 Kreisgeschäftsstelle es zulassen, dient die Kreisgeschäftsstelle auch der Unterstützung der Arbeit
- 284 der örtlichen Verbände der CDU, den Vereinigungen der CDU auf Kreisebene, den
- 285 Fachausschüssen auf Kreisebene, den Arbeitskreisen auf Kreisebene, den auf kommunaler Ebene
- 286 gebildeten Fraktionen und den Vereinigungen auf der Ebene der örtlichen Verbände.
- 287 Erforderlichenfalls beschließt der Kreisvorstand Richtlinien für die Inanspruchnahme der Dienste
- 288 der Kreisgeschäftsstelle und macht sie in geeigneter Weise mindestens den örtlichen Verbänden
- 289 und den Vereinigungen der CDU auf Kreisebene bekannt.
- 290
- 291 2. Durch Beschluss des Kreisvorstandes können Kostensätze für Material und Dienstleistungen
- 292 festgesetzt werden. Diese dienen der Unkostendeckung und werden in Rechnung gestellt.
- 293
- 294
- 295



296 **§ 9 HAUSHALTSPLAN**

- 297
- 298 1. Der Kreisschatzmeister soll bis spätestens 15. März den Entwurf des Haushaltsplanes für das  
299 laufende Geschäftsjahr den Gremien des Kreisverbandes vorlegen.
- 300
- 301 2. Der vorgelegte Entwurf wird von der „Kleinen Finanzkommission“ des Kreisverbandes, bestehend  
302 aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem  
303 Geschäftsführer, vorberaten. Die „Kleine Finanzkommission“ beschließt den Entwurf so, wie er der  
304 „Großen Finanzkommission“ vorzulegen ist.
- 305
- 306 3. Die „Große Finanzkommission“, bestehend aus der „Kleinen Finanzkommission“ und jeweils einem  
307 für das Gebiet der 3 Landtagswahlkreise von der Ortsvorsitzendenkonferenz aus ihrer Mitte für  
308 die Dauer der Amtszeit des Kreisvorstandes gewählten Ortsvorsitzenden, beschließt den Entwurf  
309 so, wie er dem Kreisvorstand vorzulegen ist. Die im Satz 1 genannten Ortsvorsitzenden werden  
310 durch die erste Ortsvorsitzendenkonferenz bestellt, die auf eine Neuwahl des Kreisvorstandes  
311 folgt.
- 312
- 313 4. Der Kreisvorstand berät und beschließt den Haushaltsplan auf der Grundlage des Entwurfs.
- 314
- 315 5. Erfolgt die Deckung des Haushaltsplanes durch die Entnahme aus Rücklagen, so ist eine 2/3-  
316 Mehrheit der Mitglieder des Kreisvorstandes zur Beschlussfassung erforderlich. Erfolgt die  
317 Deckung des Haushaltsplanes durch die Aufnahme von Krediten, so ist eine 3/4-Mehrheit der  
318 Mitglieder des Kreisvorstandes zur Beschlussfassung erforderlich.
- 319
- 320 6. Stimmt der Kreisschatzmeister gegen Beschlüsse nach Absatz 2 bis 4, ist eine 2/3 Mehrheit der  
321 Mitglieder des Kreisvorstandes zur Beschlussfassung erforderlich.
- 322
- 323 7. Kann auf Grund vorstehender Bestimmungen ein Beschluss nicht wirksam zu Stande kommen, so  
324 ist binnen eines Monats ein außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen, der über die  
325 Festsetzung des Haushaltsplanes mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- 326

327

328 **§ 10 BEWIRTSCHAFTUNG DES HAUSHALTSPLANES**

- 329
- 330 1. Der Kreisgeschäftsführer verfügt über die Gelder, die der laufende Geschäftsbetrieb erfordert.
- 331
- 332 2. Bei Investitionen und sonstigen Ausgaben - im Einzelfall über 500,00 Euro - stimmen sich der  
333 Kreisgeschäftsführer, der Kreisvorsitzende und der Kreisschatzmeister im Rahmen der  
334 Bewirtschaftung des Haushaltsplanes ab. Investitionen und sonstige Ausgaben - im Einzelfall über  
335 2.500,00 Euro - werden durch den Kreisvorstand beschlossen.
- 336
- 337 3. Vorgenannte Geschäfte können nur im Rahmen des Haushaltsplanes getätigt werden. Weichen im  
338 Verlauf des Haushaltsjahres die Einnahmen und Ausgaben wesentlich vom Haushaltsplan ab, so ist  
339 der Kreisvorstand in Kenntnis zu setzen.
- 340
- 341 4. Zum geschäftsmäßigen Vollzug des Haushaltsplans verfügen über die Konten des Kreisverbandes  
342 der Kreisgeschäftsführer, der Kreisvorsitzende und der Kreisschatzmeister nur jeweils zu zweit.
- 343

344

345 **§ 11 RECHNUNGSABSCHLUSS**

346

347 Für den Rechnungsabschluss des abgelaufenen Kalenderjahres gelten die Fristen und Vorschriften  
348 des § 9 entsprechend.

349

350

351

## 352 § 12 KASSENPRÜFUNG

- 353 1. Der Kreisverband, sowie diejenigen örtlichen Verbände, Vereinigungen, Fachausschüsse und  
354 Arbeitskreise, die Geldmittel bewirtschaften, sind zur ordnungsgemäßen Buchführung  
355 verpflichtet.  
356
- 357 2. Die Kassen- und Buchführung des Kreisverbandes, sowie der örtlichen Verbände, der  
358 Vereinigungen, der Fachausschüsse und der Arbeitskreise sind mindestens zum Abschluss des  
359 Geschäftsjahres von den gewählten Rechnungsprüfern des jeweiligen Verbandes zu prüfen, soweit  
360 nach Absatz 1 eine Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Buchführung besteht.  
361
- 362 3. Über jede Kassen- und Rechnungsprüfung ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die von  
363 den Prüfern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist für den Zeitraum gesetzlich vorgesehener  
364 Fristen, mindestens jedoch 10 Jahre, bei den Akten aufzubewahren und unverzüglich nach  
365 Erstellung beim Kreisverband zu hinterlegen. Der Aufbewahrungspflicht kann auch durch mit  
366 schriftlich bestätigter Entgegennahme des Kreisverbandes Genüge getan werden.  
367
- 368 4. Als Rechnungsprüfer darf nicht bestellt oder nicht mehr tätig werden, wer auf der jeweiligen oder  
369 auf höheren Ebenen Vorstandsmitglied ist oder in Diensten der Partei steht oder durch Beschluss  
370 des jeweiligen Vorstandes diesem kooptiert worden ist.  
371
- 372 5. Der Kreisvorsitzende, der Kreisschatzmeister oder ein von ihnen beauftragtes  
373 Kreisvorstandsmitglied können nach Beschluss des Kreisvorstandes einzeln oder gemeinsam die  
374 Kassen- und Rechnungsführung nachgeordneter Verbände, Vereinigungen, Fachausschüsse und  
375 Arbeitskreise prüfen. Das Prüfungsergebnis ist dem Kreisvorstand unverzüglich schriftlich  
376 mitzuteilen.  
377
- 378 6. Die Rechnungsprüfer sind insbesondere und mindestens verpflichtet, anlässlich der Entlastungen  
379 und der Neuwahlen der Vorstände für deren Gebiet sie gewählt sind, Feststellungen zu treffen  
380 über
- 381 a. die sparsame Haushaltsführung im Berichtszeitraum,
  - 382 b. entstandene Haushaltsdefizite im Berichtszeitraum,
  - 383 c. die den jeweiligen Verband für das abgelaufene Haushaltsjahr  
384 betreffenden wesentlichen Mindereinnahmen und Mehrausgaben  
385 gegenüber dem Haushaltsplan,
  - 386 d. die Erfüllung der die im jeweiligen Berichtszeitraum und  
387 Berichtsgebiet Mitglieder betreffenden Verpflichtungen zur  
388 Zahlung von Mitglieds- und Sonderbeiträgen entsprechend der  
389 Bestimmungen dieser FBO.
- 390  
391

## 392 § 13 ANWENDUNG UND AUSLEGUNG DIESER FBO

- 393
- 394 1. Über die sich aus der Anwendung dieser FBO ergebenden Streitfälle entscheidet der  
395 Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit, soweit diese FBO keine andere Mehrheit vorsieht. Als  
396 Rechtsmittel gegen eine solche Entscheidung steht der Rechtsweg zum Gemeinsamen  
397 Kreisparteigericht offen.  
398
- 399 2. Soweit diese FBO keine andere Mehrheit vorsieht, ist der Kreisvorstand berechtigt, zugunsten  
400 von unter- oder übergeordneter Ebenen mit 2/3-Mehrheit auf ihm nach dieser FBO zustehenden  
401 Finanzmittel zu verzichten, soweit dieser Verzicht durch einfachen Mehrheitsbeschluss des  
402 Kreisvorstandes oder des Kreisparteitages aufgehoben werden kann. Satz 1 gilt unbeschadet  
403 früherer, vor dem 1.7.2000 gefasster und nicht mehr einseitig revidierbarer Beschlüsse.  
404  
405

- 406 3. Der Kreisvorstand kann zur Sicherung der in den §§ 8-12 formulierten Maßgaben weiterführende  
407 Regelungen festlegen, die auf Antrag eines Ortsverbandes vom Kreisparteitag außer Kraft  
408 gesetzt werden können.  
409  
410

#### 411 § 14 SCHADENSERSATZPFLICHT

- 412  
413 1. Soweit durch Verstöße der örtlichen Verbände, der Vereinigungen, der Fachausschüsse oder der  
414 Arbeitskreise gegen gesetzliche Vorschriften, gegen Vorschriften übergeordneter Verbände,  
415 gegen diese Finanz- und Beitragsordnung oder gegen auf der Grundlage dieser Finanz- und  
416 Beitragsordnung gefassten Beschlüsse des Kreisvorstandes dem Kreisverband Schaden entsteht,  
417 ist dieser durch Beschluss des Kreisvorstandes insbesondere berechtigt, die diesen örtlichen  
418 Verbänden, Vereinigungen, Fachausschüssen oder Arbeitskreisen zustehenden Zahlungen nach  
419 dieser FBO oder auf Grund anderer Ansprüche auch vor Rechtskraft einer im Streit stehenden  
420 Entscheidung - in diesem Fall als Sicherheitsleistung - zu kürzen.  
421  
422 2. Absatz 1 gilt im umgekehrten Falle sinngemäß auch für Verstöße des Kreisverbandes.  
423  
424

#### 425 § 15 ÄNDERUNGEN DIESER FBO

- 426  
427 1. Änderungen dieser Finanz- und Beitragsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen  
428 Ja- und Neinstimmen des Kreisparteitages.  
429  
430 2. Unberührt von Abs.1 können die in §3 Abs.2 aufgeführten Prozentsätze zur Beitragserstattung  
431 durch Beschluss des Kreisparteitages mit einfacher Mehrheit geändert werden.  
432  
433

#### 434 § 16 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- 435  
436 1. Diese Finanz- und Beitragsordnung vom Kreisparteitag der CDU Ludwigsburg ist am 12. Oktober  
437 1990 in Schwieberdingen beschlossen worden und von den Kreisparteitagen am 12. November  
438 1993 in Affalterbach, am 7. Juli 2000 in Asperg, am 28. Oktober 2005 in Bietigheim-Bissingen und  
439 am 22. November 2013 in Ludwigsburg geändert worden. Die Änderungen treten am 23.  
440 November 2013 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft.  
441  
442 2. Die Vorschriften über die Zahlung von Beiträgen sind auf Mitglieder anzuwenden, die ab dem  
443 8. Juli 2000 dem Kreisverband beitreten oder an ihn überwiesen werden.  
444  
445 Beiträge von Mitgliedern, die dem Kreisverband bereits angehören, sind zu überprüfen und so  
446 weit als irgend möglich anzupassen. Der Kreisvorstand, dem die Steuerung dieser Prozesse nach  
447 Satz 1+2 obliegt, ist im Sinne des § 2 Absatz 2 allerdings gehalten, so weit als irgend möglich auf  
448 Zwangsmaßnahmen zu verzichten und vielmehr im Regelfall einvernehmlich mit den örtlichen  
449 Verbänden die Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Mitgliedsbeiträge im  
450 individuellen Dialog mit den Mitgliedern herbeizuführen.  
451  
452 3. Die Änderungen der in §3 Abs. 2 aufgeführten Prozentsätze treten rückwirkend zum 01. Januar  
453 2012 in Kraft, soweit sich für die örtlichen Verbände daraus für den Zeitraum zwischen dem  
454 01.01.2012 und dem 31.12.2013 keine Nachteile ergeben.